

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Schreiben des Convents an beyde Fürstlich-Heßische Häuser, den Vergleich in der Marburgischen Successions-Sache betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52461

1648. April. Winderson Cole ended to M. of the Market of the State of

Schreiben des Convents an Deffen Darmfradt, defgleichen an Caffel, Die Beforderung des Bergleiche in der Marburgischen Succession-Sache betreffend.

Gnadiger Fürst und herr ze.

Schreiben gifchen Suc-

Mit was getreuem Enffer, Rleiß und Sorgfalt bes Beiligen Reiche Chur-Ries ften und Stande, unfere gnabigft und gnabige Berren Principalen, Dbern und Committenten, fich bie ehefte Wieberbring und Stabilirung Fried und Rube im Beiligen garnich Sel- Romifchen Reich, unferm geliebten Baterlande Deutscher Nation, nun von fo vielen fiche Saufer, Jahren bero, absonderlich unter mahrenden diefen allgemeinen Friedens. Tractaten betreffend den angelegen seyn lassen; und welchergestalt zu Erlangung dieses Zwecks dieselbe keine ber Marbur. Mithe noch Gorge, ber beschwehrlichen und toftbahren Spelen ju geschweigen , gefpahret, fondern, wie fchmehr es auch hergangen, fich berentwegen nichts bauren laffent foldes ift manniglich befandt, und werden Em. Rurftliche Bnaden, ale welche bas ih rige dato neben unfern herren Principalen fetbit treu und anfrichtig mit bentragen helffen, bon ihren dif Orts anwesenden Gesandren, und worauf jego die Friedens-Sandlung bestehe, mit mehrern vernommen haben.

> Wann esbann vermittelft Gottlicher Gnaden, und Sochst- Soche und wohlermelbter unferer herren Principalen angewandten unverdroffenen Fleiß babin gelanget, daß alles dasjenige, fo bif anhero die Bereinig und rechtichaffene Busammenfe hung ber Stande, ohne Unterscheid ber Religion, einfolgendlich die innerliche Meichs. Beruhigung verhindern oder aufhalten tonne, fast durchgehende aus dem Wegeges raumet, und nunmehr an dem fast vornemiet hafften will, daß auch die zwischen Ero. und der Beffen Caffelichen Frau Wittiven Firfflicher Gnaden Gnaden, der Marpurgis schen Succession halber noch vorhandene particular- Streitigkeiten bem nechten erbriert, alle Semina discordiarum, welche in einige Wege ihre erwunschte innerliche Reichs Beruhigung (ohne welche zu der allgemeinen, wie dato die leidige Effectus geben, nicht zu gelangen) verhindern konne, abgethan, und foldbemnach conjunctis Animis & Confiliis die auswartige Eronen, nach nummehr adjustirter und ihrer alterfeite Satisfactionen und der intereffirten Reiche Stande Equipollentien, ju ches ffem Frieden-Schluß vermögt werden; Und aber ben Vorkommung biefer Sachen fo viel mahrgenommen und befunden, daß, ohne achtet unferer, vor etlichen Monathen ju Muniter, insonders aber und zufdroerft ber Berren Kapferlichen Abgesandten,erft in Neuligkeit und auf diese gegenwärtige Stunde benden intereffirten Theilen zum beften eingewandten Interpositionen, diese Differentien nicht bengeleges werden tonnen; qu bem, allen Unsehen nach, die Furitlich-Bessen Casseliche Frau Bittive zu einigem Compromiss sich nicht verstehen will, sondern ihre Reflexion zuforderst auf die alliirte Cronen nehmen wird. Welches alles, fo viel wir noch jur Zeit abnehmen konnen, ju nichts anders, als ju Beitlaufftigfeit und Bergogerung der Tractaten, consequenter bes heilfahmen hochst-nothigen Friedens-Wercks ausschlagen, unfere gnabigste und gnadige Principalen aber hiedurch noch langer in dem blutigen alles verzehrenden Rrieg fecken bleiben, auch mohl endlich gar bas Beil. Romifche Reich in fich getrennet, durch den berderblichen Krieg und Berfichrung, ju ewigen Schimpff, Spott und Bernachtheilung aller jest-regierenden Reichs. Chur-Fürsten und Stande, unterwürffig gemacht werben borffte.

> Ulf haben Wir, bevorab ben nunmehr so weit und fern gebrachten Friedens-Tractaten, und weil dieselbe fich vorist vornehmlichen an gutlichen Sin- und Benlegung biefer Marpurgifchen Successions - Sachen foffen will , nicht vorben gefonnt, im Nahmen Unferer Berren Principalen Em. Fürifliche Gnaben gebührend gu erfuchen und zu buten: Sintemablen wir vernehmen, bag Diefelbe fich mit hochermeide Funffter Theil. 29992

1648. ter Burftlichen Frau Wittwen ju Caffel, auch in perfohnlicher Unwesenheit ihres als 1648. tern Pringen, in gutliche Pfleg und Sandlung eingefassen : Gie geruhen den isigen Aprilberrubten und gangerbarmlichen Infand des Beil. Romifchen Reiche ben fich, als ein hochrifmlicher Fürft , und daß an der geringften mora ju mehrer Bedruckung bes Beil. Reiche die bochfte Gefahr beffehe, ju beherhigen, und ihre Confilia bahin gu richten, auch Dero ift zu ber Caffelichen Sandlung deputirte Rathe zu inftruiren, bas mit fie diese Gelegenheit nicht aus Sanden, noch die Tractatus ohne Frucht zerschlagen laffen; sondern vielmehr dahin allaboriren, damit bennechft jum Schluß gelans get, und bem Seil. Romifchen Reich befto ehender feine vollige Beruhigung berlieben und gegeben werben moge. Dann obwohl unfere herren Principalen allerfeits bie gutliche Accomodation Diefer particular-Differentien, und daß Diefelbe ju Em. Rurftlichen Gnaben contento ausschlagen, nicht allein gang gerne gonnen, sondern bas Thrige, gleich dato, alfo auch funfftig, mit bentragen helffen werben; nichts befto weniger gleichwohl, und dafern ohne fordersamste Erledigung berfelben, das benliahme hochstnothige Friedens Werck hafften, und ben fernerer Bergogerung ber blutige Rrieg fortgestellet werben wollte : fo haben Ew. Fürffliche Gnaben leichtlich zu erachten, werben es auch ben Ihro felbsten nicht unrathjahm befinden, daß zu Berhutung groffen Unbenis, neben den Berren Ranferlichen auch des Beil. Reichs Chur Fürften und Stande ins Mittel treten, und babin feben , wie bem leidigen Krieg dermablen ein Ende gemachet, und nicht durch diefes, ober auch einig andere particulare, in hochste Gesfahr des volligen Untergangs gestürket werden moge.

Wir zweiffeln aber nicht, Ew. Fürstliche Gnaben alles wohl und reiflich erwegen, und fich hierauf alfo erflahren werden , wie es bem nothlendenden Baterlande, auch Ihrem Soch loblichen Furftlichen Saufe zum beffen und ehefter Beruhigung gereichlich senn moge. Befehlen Dieselbe daben GOtt zu allen Wohlergehen treulichst. Dfnabruck, ben 2. Aprilis 1648.

Un Land Graff Georg zu Deffen-Darmstadt.

Mutat. mutand.

Un die verwittwete Land-Grafin zu Deffen Caffel ic.

S. XVII.

e poets supia

Bergleich amifchen Bef. und Darm: Stadt.

gen geschehene Erinnerungen , ben benden Parthenen des Fürftlichen Daufes Deffen, hatten bie gute Burckung, baß balb welcher sich bestwegen selbst nach Cassel er-hoben hatte, in weniger Zeit barauf, nem-lich am 14ten April wurcklich jum Stanbetam. Immassen ber Saupt-und Redenen Theilungs - Zetteln der Caffel-schen und Darmftädtischen Portionen III. & IV. allhie ju lefen find. Die Lands feyn wurde.

with the Charles of the Charles

Die obgemibte , von Convents we- Grafin gu Caffel hatte babon , nach Inhalt N. V. an den Friedens : Congrels Notification gethan. Beil aber in foldem Schreiben besonders angeführt mar, hernach der Bergleich , durch Bermitte- daß der Sachsen-Wenmarische Gesandte lung des Herhogs Ernst zu Gotha, Dr. Heher , dießfalls weitern Bericht an ben Congress ertheilen murbe; So hielt biefer, auf gepflogene Consultation mit benen Caffelichen Gesandten, vor gut, wegen ber Bestättigung fothanen Bergleichs im Friedens : Instrument , ehender ben bem Congress nichte angubringen, big von Beffen : Darmftadtifcher Geite Dieffalls an bem Fürstenthum Marburg , firb N. eine gleichmäßige Unzeige bavon gefchehen

N.I.